

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Amtes Ruhland über die
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen
in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 22. 11. 2016**

Präambel

Auf Grundlage des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I Seite 384), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 09. 2012 (BGBl. I Seite 2022), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung vom 22.11.2016 mit Beschluss Nr. 02/VI/22/16 die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 25.11.2014 beschlossen

Artikel 1

Die Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 25.11.2014 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 7 unter Buchstabe c) wird das Wort „ Grundschuleintritt“ durch die Formulierung „dem ersten Schultag“ ersetzt.

b) Nach Absatz 11 wird Absatz 12 in folgender Fassung neu eingefügt:
„Unterhaltungspflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder die innerhalb der gleichen Familie (im gleichen Haushalt) des zu betreuenden Kindes leben.“

2.

In § 3 Absatz 2 unter Buchstabe b) die Formulierung „Grundschulalter (Hort)“ durch das Wort „Hortalter“ ersetzt.

Seite 2

3.

§ 5 wird in folgenderweise geändert bzw. ergänzt:

a) Im Absatz erfolgt hinter der Wortgruppe „Aufnahme des Kindes“ der Einschub „(erster Tag der Eingewöhnungsphase)“.

b) Im Absatz 2 erfolgt nach dem Wort „Wochentage“ eine Klarstellung durch den Einschub „(Öffnungstage)“.

c) Der Absatz 4 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Kindergarten bedarf beim Erreichen des Schuleintritts auf Grundlage einer Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. des Einschulungsjahres. Sollte ein Übergang in den Hort gewünscht sein, erfordert dies anstelle der Kündigung eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. des Einschulungsjahres.“

d) Im Absatz 5 wird die Formulierung „mit Beginn der Sommerferien“ durch „zum 31.05.“ ersetzt.

4.

§ 7 Absatz 11 enthält folgende Klarstellungen:

a) Hinter der Wortgruppe „pro zusätzliche angefangene Stunde“ ist ein Einschub „(gerechnet wird hier mit Überschreitungen von mehr als 15 min) vorzunehmen.

b) Der letzte Teilsatz ab dem Wort „und“ wird ersatzlos gestrichen.

5.

§ 8 Absatz 3 wird in folgenderweise neu gefasst:

„Eine Überprüfung des laufenden Jahreseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr für alle Kinder. Ausgenommen davon sind Kinder, welche nur bis zum Ende März des Kalenderjahres in einer Einrichtung betreut wurden. Für diese Betreuungsverträge erfolgt keine Einkommensüberprüfung im Folgejahr.“

6.

§ 10

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Werden nach der Aufforderung bzw. bis spätestens 31.05. des Folgejahres die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so wird aus der zugehörigen Gebührentabelle die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr endgültig festgesetzt.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 23.11.2016

Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel